



Stadt Würselen

Der Bürgermeister

Würselen, den 17. April 2020

Hilfestellung für die Umsetzung der Vorgaben der Coronaschutzverordnung für die Geschäftswelt in Würselen

Am Montag, dem 20. April 2020, tritt die am 17.4.2020 geänderte Fassung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in Kraft (den Originaltext finden Sie u.a. auf der Homepage der Stadt Würselen).

Einerseits wird hierin die allgemeine Kontaktsperre bis mindestens 03. Mai 2020 verlängert, andererseits beinhaltet die Verordnung teilweise Lockerungen.

So ist fortan der Betrieb bestimmter Handelsbetriebe und Verkaufsstellen unter gewissen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zulässig. Zu diesen Betrieben zählen

1. (unabhängig von der Geschäftsgröße)

- Einrichtungen des Einzelhandels für Lebensmittel, Direktvermarktungen von landwirtschaftlichen Betrieben, Abhol- und Lieferdienste sowie Getränkemärkte,
- Apotheken, Sanitätshäuser und Drogerien
- Tankstellen, Banken und Sparkassen sowie Poststellen
- Reinigungen und Waschsaloons
- Kioske und Zeitungsverkaufsstellen
- Buchhandlungen, Tierbedarfsmärkte, Bau- und Gartenbaumärkte einschließlich vergleichbarer Fachmärkte (z.B. Floristen, Sanitär-, Eisenwaren-, Malereibedarfs-, Bodenbelags- oder Baustoffgeschäften) sowie Einrichtungshäuser, Babyfachmärkte, Verkaufsstellen des Kraftfahrzeug- und des Fahrradhandels
- Wochenmärkte
- Einrichtungen des Großhandels

sowie

2.

weitere nicht aufgeführte Handelseinrichtungen, deren reguläre Verkaufsfläche 800 m² nicht übersteigt. (Einzelheiten z.B. bei gemischten Sortimenten entnehmen Sie bitte der Verordnung)

Um bei der Öffnung der Geschäfte dem primären Ziel des Infektionsschutzes bestmöglich Rechnung zu tragen, den Gewerbetreibenden einheitliche Standards an die Hand zu geben und für das Stadtgebiet eine Einheitlichkeit in der Auslegung der Vorschriften der Coronaschutzverordnung zu gewährleisten, bittet die Stadt Würselen die Gewerbetreibenden um Beachtung der nachfolgenden Regelungsinhalte der Schutzverordnung:

1. Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, zur
 - Einhaltung der Hygiene
 - Steuerung des Eintritts
 - Vermeidung von Warteschlangen
 - Gewährleistung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen
2. Die Anzahl von gleichzeitig im Geschäftslokal anwesenden Kunden darf eine Person pro zehn Quadratmeter der Verkaufsfläche im Sinne des Einzelhandelserlasses NRW nicht übersteigen.
3. Der Verzehr von Lebensmittel in der Verkaufsstelle und in einem Umkreis von 50 Metern um die Verkaufsstelle ist untersagt.

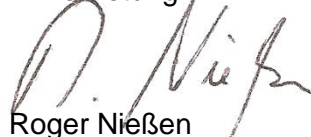
Konkretisierend empfiehlt die Stadt Würselen aus diesem Grund:

- die Anbringung von sichtbaren Abstandshaltern im Kassensbereich (z.B. in Form von auf dem Fußboden angebrachten Markierungen in einem Abstand von mindestens 1,50 m)
- die Vorgabe strikter Hygieneregeln für die Mitarbeiter, welche bspw. eine regelmäßige Handhygiene, Verhaltensregelungen in den Geschäfts- und Sozialräumen sowie die Hinweise zur den gängigen Husten- und Nies-Etikette beinhalten. **Auch wird das Tragen einer wirksamen Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen**
- die Bereitstellung von ausreichend der Handhygiene dienenden Materialien (Desinfektionsmittel, bei vorhandenen Sanitäranlagen: ausreichend Handpapier und Seife)
- deutliche Hinweise für die Kunden zur uneingeschränkten Einhaltung des Mindestabstandes
- einen erkennbaren Aushang über das Verzehrverbot von Speisen in einem Umkreis von 50 Metern um die Verkaufsstelle und der Ahndung von Verstößen mit einer Geldbuße von mindestens 200,- Euro
- einen sichtbaren Aushang im Eingangsbereich über die maximal zulässige Anzahl gleichzeitig im Geschäft befindlicher Kunden (z.B. 100 m² Verkaufsfläche = Maximal 10 Kunden gleichzeitig im Geschäft)
- den Einsatz von einlassregulierendem Personal bzw. einlassregulierender Technik/Maßnahmen, sofern Größe und / oder Beschaffenheit des Geschäftes (z.B. mehrgeschossige Verkaufsflächen) eine jederzeitige Erfassung der gleichzeitig im Geschäft befindlichen Kunden nicht zulassen.
- die Anbringung von Abstandshaltern vor dem Geschäft, sofern vorgenannter Punkt auch vor dem Geschäft zu Warteschlangen führt.

Nur wenn wir alle gemeinsam (Geschäftswelt/Kunden und die Stadt) verantwortlich mit den neu gewonnen „Freiheiten“ umgehen, werden sie uns auf Dauer erhalten bleiben können. Lassen Sie uns zusammen stehen!

Freundliche Grüße

In Vertretung:



Roger Nießen
Beigeordneter